

10. November 2020

Sonderrundschreiben

Update zur Steuersatzsenkung: BMF-Schreiben zur Rückkehr in die „Normalsteuerphase“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der befristeten Steuersatzsenkung sind neben praktischen Umsetzungsschwierigkeiten diverse weitere Fragestellungen einhergegangen. Das jetzt veröffentlichte BMF-Schreiben vom 04.11.2020 ergänzt das bisherige BMF-Schreiben vom 30.06.2020 und befasst sich mit Fragestellungen, die mit der Rückkehr zur „**Normalsteuerphase**“ zum 01.01.2021 verbunden sind.

Voraus- und Anzahlungsrechnungen

Für Vorauszahlungen und Anzahlungen, die in der „**Niedrigsteuerphase**“ vereinnahmt werden, sind die Umsatzsteuersätze 16 % bzw. 5 % heranzuziehen. Steht aber fest, dass die jeweilige Leistung erst nach dem 31.12.2020 erbracht wird, kann bereits der dann gültige Steuersatz von 19 % bzw. 7 % ohne Beanstandung angewandt und in Rechnung gestellt werden. Der Leistungsempfänger ist daraus zum Vorsteuerabzug berechtigt. Das BMF klärt damit vor allem die Rechtsunsicherheit, die bisher bei Anzahlungsrechnungen in solchen Konstellationen bestanden hat.

Von dieser Nichtbeanstandungsregelung sollte auch Gebrauch gemacht werden. Denn das BMF stellt klar, dass Vorauszahlungen oder Anzahlungen, die vor dem 01.01.2021 in Rechnung gestellt und nach dem 31.12.2020 vereinnahmt werden, mit einem Steuersatz von 19 % bzw. 7 % zu versteuern sind, auch wenn die Rechnung einen geringeren Steuersatz ausweist.

Der Vorsteuerabzug steht dem Leistungsempfänger unter den übrigen Voraussetzungen nur in Höhe der ausgewiesenen Steuer zu. Diese Situation gilt es zu vermeiden.

 **Bankverbindung**
Sparkasse
Lörrach - Rheinfelden
BLZ 683 500 48
Kto.-Nr. 110 49 59
IBAN: DE89 6835 0048 0001 1049 59
BIC: SKLODE66

 **Bankverbindung**
Deutsche Apotheker- und Ärztebank
Freiburg
BLZ 300 606 01
Kto.-Nr. 10 256 22 81
IBAN: DE72 3006 0601 0102 562281
BIC: DAAEDEDXXX

 **In Kooperation mit**
WEKO respond GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
ConSigna GmbH,
Steuerberatungsgesellschaft,
Lörrach, Freiburg

Ausgabe von Restaurantgutscheinen

Den Unternehmen ist es in der „Niedrigsteuerphase“ möglich, durch die Ausgabe von Einzweck-Gutscheinen die Umsatzsteuersätze der „Niedrigsteuerphase“ auch für Leistungen in der folgenden „Normalsteuerphase“ nach dem 31.12.2020 anwenden zu können. Dabei ist die Abgrenzung zwischen Einzweck- und Mehrzweck-Gutscheinen zu beachten. Vor diesem Hintergrund geht das BMF explizit auf Gutscheine für Restaurationsleistungen ein. Hier ist das Gestaltungsinstrument „Gutschein“ besonders interessant. Denn die befristete Anwendung des ermäßigten Steuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen bis zum 30.06.2021 im Zusammenspiel mit der „Niedrigsteuerphase“ führt zu möglichen Umsatzsteuer-Vorteilen bis zu 14 % (5 % bis zum 31.12.2020 und 19 % ab 01.07.2021). Daher liegen **bei Restaurationsleistungen nur dann Einzweck-Gutscheine vor, wenn die Gutscheine explizit auf den Bezug von Speisen oder auf den Bezug von Getränken beschränkt sind.**

Ausgabe eines Gutscheins für einen verbindlich bestellten Gegenstand

Darüber hinaus nennt das BMF Abgrenzungsmerkmale von Einzweck-Gutscheinen zu bloßen An- oder Vorauszahlungen. Beim Ausstellen von Einzweck-Gutscheinen stehen der Ort der Leistung und die für diese Umsätze geschuldete Steuer fest. Der Gutschein ist aber nicht dergestalt mit einer einzelnen Leistung verknüpft, dass eine individualisierte Stückschuld vorliegen würde, für die der Gutschein eingelöst werden müsste. **Wenn der einzelne, konkretisierte Leistungsgegenstand feststeht, handelt es sich nämlich nicht mehr um eine Zahlung für einen Gutschein, sondern um eine An- oder Vorauszahlung im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Satz 4 UStG.**

Last but not least

Das BMF-Schreiben beinhaltet zudem Vereinfachungen und Klarstellungen u.a. für folgende Bereiche:

- Erstattung von Pfandbeträgen
- Gewährung von Jahresboni
- Besteuerung von Strom-, Gas-, Wasser-, Kälte- und Wärmelieferungen sowie von Abwasserbeseitigung
- Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements

Weitere Details sowie das BMF-Schreiben können Sie [hier](#) einsehen.

Für eventuelle Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Wir freuen uns, wenn Sie unseren Dienst in Anspruch nehmen.

Sollten Sie unsere Sonderrundschreiben nicht mehr wünschen, reicht eine kurze Rückmail „Sonderrundschreiben nicht mehr erwünscht“.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr WEKO-Team

gez.
Andreas Kundlacz